



Checkliste

Berufsunfähigkeitsversicherung

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine Erwerbsminderungsrente anhand Ihrer letzten Renteninformation prüfen. Erfragen Sie außerdem eventuelle Ansprüche bei Invalidität aus einer betrieblichen Versorgung. Sobald Sie die Differenz zwischen Ihrem jetzigen Nettoeinkommen und diesen möglichen zusätzlichen Ansprüchen kennen, können Sie versuchen, die Versorgungslücke privat zu schließen bzw. deutlich zu verringern.

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 22-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen.

Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir – sofern möglich – festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebots sind umso besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind.

Seit 2008 ist der Begriff der „Berufsunfähigkeit“ in Paragraph 172 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) definiert.

Sollte die Ihnen vorliegende Checkliste bereits Antworten auf die gestellten Fragen enthalten, beachten Sie Folgendes:

Die Ihnen vorliegende Checkliste ist von (Name des Versicherers) bereits vorausgefüllt. Die Richtigkeit dieser Angaben hat die Stiftung Warentest nicht geprüft.

BEDINGUNGENName des Tarifs: Barmenia SoloBU Stand der Bedingungen: 10/2019Druckstücknummer der Bedingungen: L 3845**1. Verweisungsverzicht**

Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?

 Ja Nein

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht („konkrete Verweisung“)).

Ungünstiger ist die Voraussetzung „vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte ... dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten...“

(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1, Definition: § 172 Abs. 2 und 3 VVG)

Außerdem:

- Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln (Punkt 17 Berufsklausel)

Besonderheit für Auszubildende und Studierende

In einigen Versicherungsbedingungen ist der Leistungsfall für diese spezielle Personengruppe erst eingetreten, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit oder Körperverletzung nahezu vollständig außerstande ist, irgendeiner Tätigkeit nachzugehen (Prüfung auf „Erwerbsunfähigkeit“). Nach der Zwischenprüfung, dem 2. Lehrjahr oder der Hälfte der Regelstudienzeit wird dann erst auf „Berufsunfähigkeit“ umgestellt und auch dann oft erst auf die abstrakte Verweisung verzichtet.

In guten Bedingungen wird von Beginn an geprüft, ob der Versicherte berufsunfähig ist. Es wird ebenso ab Beginn auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Das heißt, der Leistungsfall ist eingetreten, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit oder Unfall in seinem zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr zu einem bestimmten Grad (in der Regel mindestens 50 Prozent) arbeiten kann. Während der Ausbildung wird unter „Beruf“ oft der angestrebte Beruf oder die Fähigkeit verstanden, Ausbildung oder Studium fortzusetzen. Bei einer Leistungsfallprüfung ist es von Vorteil, wenn der Zielberuf von Auszubildenden und Studierenden der Maßstab für eine Berufsunfähigkeit ist. Dann ist in der Regel die Schwelle, ab der jemand als berufsunfähig gilt, niedriger, als wenn die Ausbildungs- und Studierfähigkeit der Maßstab ist.

Vorteilhaft ist es, wenn dies in den Bedingungen so definiert ist. Für Studierende ist es darüber hinaus von Vorteil, wenn sie die Möglichkeit haben, den Zielberuf im Vertrag anzugeben. Dann gibt es darüber keinen Streit, falls jemand während des Studiums berufsunfähig wird.

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

Vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit

Wenn ein Versicherer in seinem Bedingungswerk nicht die spezielle Situation „vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit“ extra definiert hat, gilt generell das, was bei der normalen Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt (oft von Vorteil).

Liegt aber eine explizite Regelung vor, dann wird darin häufig die abstrakte Verweisung ab einer bestimmten Dauer der Unterbrechung (meist nach 3 oder 5 Jahren) wieder eingeführt.

Frage: Ab welchem Zeitraum der vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere, seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)?

___ Zeitraum Jahre

Keine Begrenzung des Zeitraums

2. Nachprüfungsverfahren

Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung?

Ja Nein

Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung auf eine andere berufliche Tätigkeit verwiesen werden könnte. (Fundstelle BU: Sehr unterschiedlich, Definition: § 174 VVG)

3. Prognosezeitraum

Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten,“ prognostiziert?

Ja Nein

Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

4. Rückwirkende Anerkennung

Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann?

Ja Nein

Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit.“ Sie bedeutet im Regelfall: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 3)

5. Rückwirkende Zahlung

Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden? (Fundstelle BU: § 1, Absatz 3)

Ja Nein

Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei „rückwirkender Anerkennung“ bzw. „rückwirkender Zahlung“ durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlungen zurückverlangen, da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken und entsprechend Geld dafür zurücklegen.

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung

Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung des § 19 Abs. 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers? Ja Nein

Ungünstig ist die Beibehaltung des § 19 Abs. 3 und 4 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen. (Fundstelle unterschiedlich)

Zu Punkt 7: "Pflegefall" - Auslöser für Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit
 - Pflegebedürftigkeit = ab zwei Verrichtungen von sechs Verrichtungen des täglichen Lebens (Fortbewegen im Zimmer | Aufstehen und Zubettgehen | An- und Auskleiden | Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken | Waschen, Kämmen oder Rasieren | Verrichten der Notdurft)
 - Dauernde Bettlägerigkeit
 - Tägliche Beaufsichtigung wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung und einer daraus resultierenden Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer Personen

7. Pflegefall

- Ab wie vielen Pflegepunkten oder wie vielen Stunden täglicher Hilfe zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? Üblich ab 3 Pflegepunkten.
 Anmerkung: Beachten Sie die zum Teil unterschiedliche Definition der Voraussetzungen für die Pflegepunkte. Ab ____ Punkten
Ab ____ Stunden
- Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente?
 (Fundstelle BU: § 2, Absatz 8) Ab ____ Punkten
Ab ____ Stunden
- Gibt es Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aufgrund bestimmter Erkrankungen (z. B. ab mittelschwerer Demenz) unabhängig von der erreichten Punktezahl?
 Ja, bei: _____

8. Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt? Ja Nein
- Gilt die Stundung automatisch? Üblich: nur auf Antrag. Ja Nein
- Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen? Ja Nein
- Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen? (Fundstelle BU: § 1, Absatz 6) Ja Nein

9. Rückzahlung von Renten

Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt? Ja Nein
keine befristeten Anerkennnisse
 Anmerkung: Ohne entsprechende Regelung kann nicht zurückgefordert werden.

10. Befristete Anerkennnisse

Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung des Leistungsfalls verzichtet oder – sofern einmalig befristet anerkannt wird – für wie lange das Leistungsanerkennnis maximal befristet werden kann? (Fundstelle BU: sehr unterschiedlich, Definition: § 173 Abs. 2 VVG) Ja Nein

11. Arztanordnungsklausel

Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel? Ja Nein
 Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.

Zu befolgen sind aber nur zumutbare ärztliche Weisungen.
 Zumutbar sind nur Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

12. Nachversicherungsgarantie

Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (manchmal ist auch eine ereignisunabhängige Erhöhung möglich)?

 Ja Nein

Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss, wie häufig sie genutzt werden kann und bis zu welcher maximalen Höhe sie möglich ist.

(Einige Versicherer lassen insgesamt nur eine Jahresrente von maximal 24 000 Euro zu).

Option ausübbar bis:

Max. Alter _____ Jahre

Max. Rente _____ Euro pro Erhöhung

Max. Rente _____ Euro gesamt

Alter 45 bei anlassbezogener Nachversicherungsgarantie

Alter 35 bei anlassunabhängiger Nachversicherungsgarantie

Jede einzelne Erhöhung ist auf 50 % der anfänglichen Berufsunfähigkeitsrente begrenzt. Einschließlich der Erhöhung darf die gesamte versicherte Berufsunfähigkeitsrente aller auf das Leben der versicherten Person bei der Barmenia Lebensversicherung a. G. bestehenden Versicherungen 30.000,00 EUR jährlich nicht überschreiten. Außerdem darf die zum Erhöhungszeitpunkt bei unserer Gesellschaft und bei anderen privaten Versicherungsunternehmen insgesamt bereits versicherte Berufsunfähigkeitsrente zusammen mit der Erhöhung nicht mehr als 60 % des Bruttoeinkommens im abgelaufenen Kalenderjahr bzw. bei Selbstständigen nicht mehr als 60 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Kalenderjahre betragen.

Gilt die Nachversicherungsgarantie auch für Verträge, die nur mit einem Risikoabschluss (bestimmte Erkrankungen sind nicht mitversichert) oder einem Risikozuschlag abgeschlossen werden konnten?

 Ja Nein

Anmerkung: Achten Sie darauf, dass die Nachversicherungsgarantie nicht nur für Verträge mit Dynamik gilt.

Bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen:

Beachten Sie, ob die Hauptversicherung (z.B. Risikolebensversicherung) bei einer Erhöhung der BU-Rente mit angehoben werden muss.

Auszubildende und Studierende:

Prüfen Sie genau, bis zu welcher Rentenhöhe Sie maximal über die Nachversicherungsgarantie die Ursprungsrente aufstocken können. Manche Versicherer bieten auch die Möglichkeit, direkt nach Abschluss der Ausbildung die ursprünglich vereinbarte Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung auf einen bestimmten Gesamtbetrag anzuheben. Optimal ist es, wenn Sie über die Nachversicherungsgarantie Ihre zukünftige Wunschrente (orientiert am zukünftigen Nettoeinkommen) erreichen können. Eine Aufstockung der Rente ist natürlich mit einem erhöhten Versicherungsbeitrag verbunden.

13. Ausschlüsse

Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (zum Beispiel bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?

Ausnahmen sind in den Versicherungsbedingungen geregelt (Kriegsereignisse, aktive Teilnahme an inneren Unruhen, vorsätzliche Ausführung oder Versuch einer Straftat, Strahlen auf Grund von Kernenergie, absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung, versuchte Selbsttötung, vorsätzliche Herbeiführung von Leistungsfällen, vorsätzlicher Einsatz bzw. vorsätzliche Freisetzung von atomaren, biologisch oder chemischem Waffen bzw. Stoffen).

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

14. Geltungsbereich

- Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?
 - Weltweit
 - Bundesweit
 - Europaweit
- Der unter dem ersten Punkt angegebene Schutz im Ausland ist zeitlich nicht begrenzt. Wenn doch, auf welchen Zeitraum? _____
 - Ja Nein
- Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird?
 - Ja Nein
- Sofern besondere Bestimmungen gelten, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden? Welcher Art sind diese (z.B. Untersuchungsort, Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten)?

15. Besonderheiten

Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit?

- Soforthilfe
 - Ja Nein
 - in Höhe von _____ Euro
- Übergangsleistung
 - Ja Nein
 - in Höhe von _____ Euro
- Wiedereingliederungshilfe
 - Ja Nein
 - in Höhe von sechs Monatsrenten in Höhe von _____ Euro
- Sonstiges (z.B. Zusätzliche Leistungen bei Eintritt ganz bestimmter Erkrankungen, Leistung bei sechsmonatiger Arbeitsunfähigkeit etc.)
 - Ja Nein
 - in Höhe von _____ Euro

[siehe Text unten](#)

VERTRAGSGESTALTUNG

16. Pauschalregelung

Können Sie für Ihren Vertrag die Pauschalregelung wählen?

- Ja Nein

 Wählen Sie möglichst einen Vertrag mit **Pauschalregelung** (Leistung der vollen Rente ab 50 Prozent BU-Grad). Sogenannte Staffelregelungen (z.B. ab 25 Prozent BU-Grad entsprechende anteilige Leistung, erst ab 75 Prozent volle Rentenzahlung) führen in der Praxis oft zu Streit, da ein geänderter BU-Grad eine veränderte Rentenhöhe bedingt und dies nachgewiesen werden muss.

[zu Punkt 15: Besonderheiten ohne Mehrbeitrag:](#)

Auf Wunsch des Kunden erhält dieser eine kostenlose Beratung zu Fragen der medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration. Empfehlen diese Spezialisten dann besondere Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration (wie z. B. eine Fortbildung oder eine Umschulung), dann beteiligen wir uns an den Kosten bis zu drei Monatsrenten | max. bis 3.000 EUR bis zu sechs Monatsrenten | max. bis 6.000 EUR, wenn die Maßnahmen zu einem Wegfall der BU führen. Eine Beteiligung an den Umorganisationskosten bei Selbstständigen ist bis zu einer Höhe von 6 Monatsrenten möglich.

[mit Mehrbeitrag:](#)
 Übergangshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten
 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit: Die AU-Leistung bekommt der Kunde rückwirkend nach vier Monaten AU mit Prognose für zwei weitere Monate oder nach sechs Monaten AU.

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

17. Spezielle Klauseln

Berufsklausel

Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte?

 Ja Nein

Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte „seinen Beruf als z.B. Arzt“ statt „einen Beruf als Arzt“ lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen.

Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Wichtig bei Berufswechsel: Bei einer Berufsklausel wird nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern auf den in der Klausel genannten Beruf.

Infektionsklausel

Sie greift in der Regel bei behördlichem Tätigkeitsverbot bei Infektionen für Human- und Zahnmediziner nach Infektionsschutzgesetz. Einige Versicherer erkennen über die Infektionsklausel ihre Leistungspflicht an, wenn der Versicherte eine bestimmte Zeit lang wegen berufsbedingter Infektion nicht arbeiten kann.

Bietet das Angebot für die Berufe Human- und Zahnmediziner eine Infektionsklausel an?

 Ja Nein

Gilt die Infektionsklausel auch für anderes medizinisches Personal?

 Ja Nein**Dienstunfähigkeitsklausel**

Dienstunfähigkeitsklausel (in der Regel für Beamte auf Lebenszeit): Bietet das Angebot für Beamte auf Lebenszeit eine Dienstunfähigkeitsklausel an?

 Ja Nein

Gilt die Dienstunfähigkeitsklausel auch für Beamte auf Probe oder Widerruf oder Beamtenanwärter?

 Ja Nein

Der Versicherer erkennt über diese Klausel die Berufsunfähigkeit an, wenn der Versicherte wegen Dienstunfähigkeit aus medizinischen Gründen von seinem Dienstherrn in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird. Weitere ärztliche Untersuchungen entfallen dann in der Regel. Häufig gilt die Klausel nur für bestimmte Berufe oder nur bis zu einem bestimmten Alter.

Sonstiges: ‚Erwerbsminderungsklausel‘

Bietet das Angebot eine ‚Erwerbsminderungsklausel‘?

 Ja Nein

Der Versicherer erkennt die Berufsunfähigkeit an, wenn der Versicherte von der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen eine unbefristete Rente erhält (teils altersabhängig).

18. Dynamik

Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen? Hinweis: Mittlerweile gibt es auch Angebote, die neben der Beitragsdynamik (vor dem Leistungsfall) auch eine garantierte Dynamik im Leistungsfall zulassen, was dem schleichenden Kaufkraftverlust begegnet. Dann erhöht sich die Rente im Leistungsfall um einen vereinbarten Prozentsatz.

 Ja Nein

Der Vertrag bietet eine Beitragsdynamik

 Ja Nein

Der Vertrag bietet eine Dynamik im Leistungsfall

 Ja Nein

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

19. Anzeigepflicht

Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben?

Ja Nein

Verzichtet der Versicherer im Leistungsfall darauf, dass Sie ihm unverzüglich eine veränderte Gesundheit und/oder die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mitteilen müssen?

Ja Nein

20. Produktflexibilität

Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsschwierigkeiten)?

Ja Nein

[Aussetzen der Beitragszahlung](#)

Zahlungsschwierigkeiten

Bieten die Bedingungen die Möglichkeit, bei vorübergehenden finanziellen Engpässen, die Beitragszahlung aufzuschieben, auszusetzen oder abzusenken?

Wichtig ist, dass der Versicherungsschutz während dieser Zeit erhalten bleibt und Sie anschließend ohne Nachteile den Vertrag fortsetzen können.

Stundung – Sehen die Bedingungen die Möglichkeit vor, den Beitrag zu stunden (der Beitrag muss dann später nachgezahlt werden, der Versicherungsschutz bleibt in voller Höhe erhalten)?

Ja Nein

Zeitraum, bis zu dem die jeweilige Stundung gestattet wird (für sehr verbraucherfreundlich halten wir 12 Monate).

12 Monate

Bei mehrmaliger Stundung beläuft sich der maximale Zeitraum auf insgesamt

_____ Monate

(Vorteilhaft ist es, wenn für den jeweiligen Stundungszeitraum vom Versicherer keine Zinsen berechnet werden.)

Vollständige oder teilweise Stundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten möglich

Beitragsfreistellung – Sehen die Bedingungen die Möglichkeit vor, eine Beitragsfreistellung ganz oder teilweise zu vereinbaren (im Regelfall muss der Vertrag bereits eine bestimmte Zeit gelaufen sein, so dass sich eine vom Versicherer vorgegebene Mindestsumme auf dem Kundenkonto befindet. Der Beitrag muss nach Ablauf des Zeitraums nicht nachgezahlt werden. Dadurch verringert sich aber die ursprünglich vereinbarte Rentenhöhe. Um diese wieder auf das Ursprungsniveau zurück zu heben, muss entweder der Beitrag nachgezahlt werden oder der zukünftig zu zahlende Beitrag steigt. Der Versicherungsschutz bleibt während der Beitragsfreistellung meist nur geringfügig erhalten)?

Zeitraum, bis zu dem eine Rückkehr in den Vertrag – ohne erneute Gesundheitsprüfung – möglich ist 12 Monate. (Häufig werden sechs Monate gestattet.)

Darüber hinaus bieten manche Versicherer weitere Möglichkeiten zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten an, manchmal auch nur bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit. Wichtig ist, dass der Versicherungsschutz in dieser Zeit möglichst vollständig erhalten bleibt oder zumindest anschließend ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt werden kann.

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

21. Laufzeit

Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?

- Ja Nein
- Bis Alter 67 Jahre + 11 Monate
- Bis Alter 65 Jahre
- Sonstiges _____

Bei bestimmten Berufen gelten individuelle Regelungen.

22. Auszubildende und Studierende

Einige Versicherer bieten auch sogenannte „Starter-Policen“ oder „Einsteigertarife“ an. Hier liegen die Beiträge in den ersten Jahren niedriger als im Normalvertrag. Dafür steigen sie aber über die Jahre an. Es gibt unterschiedliche Arten. Manche enden automatisch nach fünf oder zehn Jahren oder bei Erreichen eines bestimmten Alters. Andere laufen bis zum gewünschten Vertragsende durch. Ein rechtzeitiger Umstieg auf den Normalvertrag darf dann nicht verpasst werden (meist müssen Sie selbst an diesen Umstiegstermin denken!), sonst kann es sehr teuer werden. Lassen Sie sich die Gesamtkosten für die unterschiedlichen Vertragsarten genau vorrechnen, damit Sie die Vertragsarten miteinander vergleichen und sich für die passende Vertragsart entscheiden können. Achten Sie auch hier auf eine hohe Qualität der Bedingungen.

Bei einem späteren Umstieg von einer Starter-Police in eine normale Beitragszahlung sollte kein Neuvertrag zustande kommen, der mit einer erneuten Gesundheitsprüfung verbunden ist. Dies wäre nachteilig, wenn sich ihr Gesundheitszustand inzwischen verschlechtert hat.

Ort, Datum: _____



Heiko Torst
Leiter der Abteilung Vertrag
Barmenia Lebensversicherung a. G.
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Unterschrift und Stempel
des Versicherungsvermittlers

Bestätigung der Gesellschaft